

Bürgerstiftung Panketal

Der Vorstand der Bürgerstiftung Panketal gibt sich für die Dauer seiner Amtszeit mit Zustimmung des Kuratoriums diese

Geschäftsordnung.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Bürgerstiftung entsprechend den Bestimmungen der Satzung. Dabei wendet er die folgenden Leitsätze an:

Im Vordergrund aller Aktivitäten und Entscheidungen des Vorstandes steht die Erfüllung des Stiftungszwecks gemäß § 2 der Satzung. Zur bestmöglichen Förderung und Erfüllung des Stiftungszwecks ist der Vorstand stets bemüht, die Leistungsfähigkeit der Stiftung weiter zu entwickeln und dafür Sorge zu tragen, dass das Vermögen der Stiftung durch Spenden und Zustiftungen nachhaltig vermehrt wird.

§1 Geschäftsleitung

Der Vorstand leitet die Bürgerstiftung in eigener Verantwortung gemäß § 9 der Satzung und dieser Geschäftsordnung

§2 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Vorstandes umfasst alle notwendigen sachlichen und organisatorischen Maßnahmen, die dem Stiftungszweck dienen.

Hierzu ordnet der Vorstand seine Tätigkeit in folgende Geschäftsbereiche:

- Mittelbeschaffung :
- Öffentlichkeitsarbeit:
- Finanz- und Vermögensverwaltung
- Stiftungsverwaltung
- Schriftverkehr

§3 Vertretung

Der Vorstand hat gemäß §9 Satz (1) der Satzung die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er handelt durch den Vorsitzenden gemeinsam mit jeweils einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden ist der stellvertretende Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied berechtigt, für die Stiftung zu handeln.

§4 Gesamtverantwortung, Geschäftsverteilung und Zusammenarbeit im Vorstand

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet. Sie tragen in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für die Leitung der Bürgerstiftung.
- (2) Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Koordinierung der Arbeit im Vorstand sowie die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand gibt sich mit Zustimmung des Kuratoriums einen **Geschäftsverteilungsplan**. Dieser bedarf der Beschlussfassung durch den Vorstand. Nach diesem Geschäftsverteilungsplan ist jedes Vorstandsmitglied vorrangig für sein zugewiesenes Aufgabengebiet verantwortlich, ohne dass sich dadurch an der Gesamtverantwortung etwas ändert.

Mittelbeschaffung:

Zielsetzung, Auswahl der Zielgruppen, Maßnahmen (z.B. Projekte)
Verantwortlich: Vorstandsvorsitzende und Rechnungsführer

Öffentlichkeitsarbeit:

Berichterstattung über Mittelverwendung, Werbung, Art und Häufigkeit der zielgruppenspezifisch stiftungsintern und –extern zu nutzenden Medien:
Verantwortlich: Vorstandsvorsitzende, Rechnungsführer, Schriftführer

Finanz- und Vermögensverwaltung:

Vollmachten, Kriterien der Geldanlagen mit Durchführung einschl. internem Rechnungswesen, Buchhaltungsverfahren samt Jahresabschluss, Tätigkeitsbericht, Meldungen an das Finanzamt.
verantwortlich: Rechnungsführer und Vorstandsvorsitzende

Stiftungsverwaltung:

Adressenverwaltung, Unterschriftsvollmachten, Information an die Stifter, Ablage und Archivierung
verantwortlich: Vorstandsvorsitzende, Rechnungsführer, Schriftführer

Schriftverkehr einschl. Protokollführung:

verantwortlich: Vorstandsvorsitzende, Rechnungsführer, Schriftführer

Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, sämtliche die Stiftung betreffenden Unterlagen einzusehen.

- (4) Entscheidungen des Vorstandes bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (5) Sitzungen und Beschlussfassungen des Vorstandes sind gemäß §8 der Satzung durchzuführen bzw. zu fassen.

§ 5 Protokollierung

(1) Gemäß § 8, Satz 5 der Satzung ist über jede Vorstandssitzung ein Protokoll zu fertigen. Der Entwurf des Protokolls wird allen Vorstandsmitgliedern zur Billigung zugesendet. Eventuelle Ergänzungen und Änderungen sind Innerhalb einer Woche schriftlich, resp. per E-Mail, mitzuteilen. Werden innerhalb dieser Frist keine Einwände geltend gemacht, gilt das Protokoll als bestätigt.

(2) Das Protokoll wird, soweit der Vorstand nichts anderes beschließt, öffentlich zugänglich gemacht.

§ 6 Zusammenarbeit mit dem Kuratorium

(1) Der Vorstand unterstützt im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit das Kuratorium bei der Erfüllung seiner Aufgaben und liefert diesem die in der Satzung vorgesehenen Berichte, Nachweise und Auskünfte.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

§ 7 Rechnungswesen

(1) Der Vorstand ist verpflichtet, gemäß den Bestimmungen der Satzung für ein angemessenes und ordnungsgemäßes Rechnungswesen zu sorgen, daß neben der externen Rechnungslegung auch den Anforderungen an interne Planung, Steuerung und Kontrolle gerecht wird.

(2) Der Kassenführer kann die Finanzen durch Online-Banking führen. Die Buchungsvorgänge sind der Vorsitzenden einmal monatlich durch Bankbelege zur Kontrolle vorzulegen und abzuzeichnen.

(3) Der Vorsitzende führt für den laufenden Geschäftsbetrieb eine Handkasse mit einer Summe bis zu 200 Euro mit einfachem Belegnachweis über die Ausgaben. Die Belege sind monatlich mit dem Kassenführer abzurechnen.

(4) Darüber hinaus hat der Vorstand fristgemäß bis zum 1. März des Folgejahres für die Erarbeitung des Jahresabschlusses des Vorjahres, den Wirtschaftsplan des laufenden Geschäftsjahres und die Erstellung des Tätigkeitsberichtes zu sorgen.

§ 8 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes.

§ 9 Anerkennung der Geschäftsordnung

Jedes Vorstandsmitglied unterschreibt diese Geschäftsordnung und erkennt sie damit an. Die unterzeichnete Ausfertigung wird durch den Vorstandsvorsitzenden aufbewahrt. Die Kuratoriumsmitglieder erhalten ebenfalls eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplanes.

Soweit diese Geschäftsordnung geschlechtsspezifische Formulierungen enthält, gelten sie für männliche und weibliche Personen.

Diese Geschäftsordnung hat der Vorstand in seiner Sitzung vom 20.10.2016 beschlossen. Sie ist vom Kuratorium am 13.02.2017 genehmigt worden.
Sie tritt mit Wirkung des gleichen Tages in Kraft.

Für den Vorstand:
Panketal, den 20.10.2016

Für das Kuratorium:
Panketal, 13.02.2017

Frau Dr. Pilz

Herr Mangold

Herr Dr. Hayek

Der Bürgermeister

Frau Radunz

Herr Dr. Gierke

Herr Raik Sander

Herr Dr. Rabenhorst.....